

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und § 7 der Nutzungsrichtlinien für die Bürgerhäuser und das Gästehaus der Stadt Unna vom 15.01.1988 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 18.06.2003 folgende Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser und die Ausstellungshallen I und II in der Frz. St. Kgb., Luisenstr. 22 beschlossen:

**Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser  
und die Ausstellungshallen I und II in der Frz. St. Kgb., Luisenstr. 22**

**§ 1**

**Die Nutzungsentgeltordnung erhält folgende Fassung:**

<b>Bürgerhäuser Nutzer mit Wohnsitz/Firmsitz in Unna</b>	<b>Euro</b>
<b>Königsborn</b>  (stdl. Miete bei Feierlichkeiten, private Veranstaltungen und gesellschaftliche Veranstaltungen von Vereinen)	20,00 Euro höchstens tgl. 120,00 Euro
<b>Königsborn</b>  (stdl. Miete bei Vereinsveranstaltungen wie Seminare, Versammlungen, Tagungen etc.)	10,00 Euro höchstens tgl. 60,00 Euro
<b>Stockum</b>  (stdl. Miete bei Feierlichkeiten, private Veranstaltungen und gesellschaftliche Veranstaltungen von Vereinen)	10,00 Euro höchstens tgl. 60,00 Euro
<b>Stockum</b>  (stdl. Miete bei Vereinsveranstaltungen wie Seminare, Versammlungen, Tagungen etc.)	5,00 Euro höchstens tgl. 30,00 Euro

<b>Auswärtige Nutzer</b>	
<b>Bürgerhaus Königsborn</b>  (stdl. Miete bei Feierlichkeiten, private Veranstaltungen und gesellschaftliche Veranstaltungen von Vereinen)	30,00 Euro höchstens tgl. 180,00 Euro
<b>Bürgerhaus Königsborn</b>  (stdl. Miete bei Vereinsveranstaltungen wie Seminare, Versammlungen, Tagungen etc.)	15,00 Euro höchstens tgl. 90,00 Euro
<b>Bürgerhaus Stockum</b>  (stdl. Miete bei Feierlichkeiten, private Veranstaltungen und gesellschaftliche Veranstaltungen von Vereinen)	15,00 Euro höchstens tgl. 90,00 Euro
<b>Bürgerhaus Stockum</b>  (stdl. Miete bei Vereinsveranstaltungen wie Seminare, Versammlungen, Tagungen etc.)	7,50 Euro höchstens tgl. 45,00 Euro
<b>Ausstellungshallen I und II in der Frz. St. Kgb.</b>	
Unnaer Vereine (Nutzung für einen Tag)	60,00 Euro
Unnaer Vereine (Nutzung bis zu 4 Tagen)	120,00 Euro
Auswärtige Nutzer tgl.	120,00 Euro
Ständige Nutzung der Bürgerhäuser durch Vereine, Initiativen u.a. monatlich	138,00 Euro
<b>Preisliste für die Bewirtung in den Bürgerhäusern</b>	<b>Euro</b>
Kaffee (je Kanne)	6,10 Euro
Tee (je Kanne)	4,10 Euro

Kaltgetränke (Cola, Wasser, Fanta, Sprite, Orangensaft) 0,33 Fl.	0,75 Euro
Kuchen (Stck.)	1,40 Euro
½ Brötchen	0,90 Euro
½ Schnittchen	0,75 Euro
Bier (0,33 Liter)	1,25 Euro
Kaffee und Kuchen	3,00 Euro

## § 2

Die Nutzungsentgeltordnung tritt am 04.07.2003 in Kraft.

## § 3

Die 2. Änderungssatzung vom 02.10.2001 zur Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Unna sowie für die Ausstellungshallen I und II im Kurpark wird hiermit aufgehoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser und die Ausstellungshallen I und II in der Frz. St. Kgb., Luisenstr. 22 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 26. Juni 2003

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister